



INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Sägeplatz-Haldaweg“ in der Gemeinde Düns

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92103 Düns gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 121:	GST-NR 80/1; Pfarrkirche zum hl. Antonius in Düns 1/1
In EZ 127:	GST-NR .34-Bfl, 74, 75, 76, 77; Karl Rauch 1/1
In EZ 173:	GST-NR 1200/3 (Teilfläche lt. Plan); Öffentliches Gut 1/1
In EZ 304:	GST-NR 80/2; Sven Fritsch 1/1
In EZ 568:	GST-NR 80/4; Helmut Häfele 1/1
In EZ 593:	GST-NR 52 (Teilfläche lt. Plan); Gemeinde Düns 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- Teilungen von Grundstücken,
- Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdisser

*) Der Plan des Dipl.Ing. Georg Rauch vom 12. September 2006; Plan Nr.: UP-Halda_Düns_06/1, Maßstab 1:500, liegt während der Amtsstunden im Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie in der Gemeinde Düns zur allgemeinen Einsicht auf.

5. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 7. Februar 2017

BESCHLÜSSE:

Die Satzungsänderung der Stiftung Carina wird genehmigt.

Dem Landeselternverband Vorarlberg (Betriebs- und Erhaltungskosten 2017), dem Bildungshaus Batschuns (Bildungsarbeit 2017), dem Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast (Kursprogramm 2017), dem Symphonieorchester Vorarlberg (Aktivitäten 2017 bis 2019), der Landeshauptstadt Bregenz (Veranstaltungsreihe „Bregenzer Frühling 2017“), dem Ehe- und Familienzentrum der Diözese Feldkirch (Sockel- und Projektförderung 2017), verschiedenen landesweit tätigen Familienorganisationen (Landesbeitrag 2017), dem Vorarlberger Familienverband (Projektförderungen 2017), verschiedenen Antragsstellern (Qualitätsverbesserung Beherbergung, Förderungsbeitrag an Werbegemeinschaften für Marketingaktivitäten), dem Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung (Durchführung der Maßnahme „Speedy 4U 2017“), der Gemeinde Bürserberg (MATIN RUTSCHUNG Vorprojekt 2016, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung), der Gemeinde Bludesch (Wasserversorgungsanlage, BA XI), der Marktgemeinde Götzis (Wasserversorgungsanlage, BA XI), der Gemeinde Übersaxen (Wasserversorgungsanlage, BA VII) und der Wassergenossenschaft Au-Wieden (Wasserversorgungsanlage, BA II) werden Beiträge gewährt.

Die Koordination des Projektes „Museumsdokumentation Vorarlberg“ im Jahr 2017 wird vergeben.

Dem Energieinstitut Vorarlberg wird die technische Qualitätssicherung sowie die Informations- und begleitende Beratungsarbeit der Wohnbauförderung im Jahr 2017 übertragen.

Für den Vorarlberger Finanzführerschein 2017 werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2017 wird geändert.

Die Verordnung über Ausbildungskurse und die Prüfungen sowie Anerkennungen von Prüfungen und Ausbildungen nach dem Bergführergesetz, die Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Recht der Europäischen Union im Rahmen des Bergführergesetzes, die Verordnung über Ausweise nach dem Bergführergesetz, die Verordnung über die näheren Voraussetzungen im Ausflugsverkehr nach dem Bergführergesetz sowie die Verordnung über die Haftpflichtversicherung nach dem Bergführergesetz werden erlassen.

Für die Durchführung von Bewerbungstrainings für Jugendliche im Jahr 2017 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation wird die Erstellung des Vorarlberger Höhenmodells 2017 angekauft.

Die erforderlichen Reinigungsarbeiten für Straßenentwässerungsanlagen, bezüglich der Tunnelanlagen und für diverse Ölabscheideanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben.

Verschiedene Aufträge zur Umsetzung der Fahrradkampagne „Radfreundlich“ für 2017 und des Projekts „RADIUS Fahrradwettbewerb“ für 2017 werden vergeben.

Für die Medienkampagne Energieautonomie 2017 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Voranschlag samt Dienstpostenplan des Landeskrankenhauses Bregenz für das Jahr 2017 wird genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Notifikationsgesetzes

Der Landtag hat am 1. Februar 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Notifikationsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. März 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes

Der Landtag hat am 1. Februar 2017 ein Gesetz über eine Änderung des Jugendgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. März 2017, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 22. Februar 2017.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

Ausschreibung der Schilehrerprüfung

Der nächste Termin für die Nachprüfung der Schilehrerprüfung 2. Teilprüfung Teil Alpin Kurs ist:

Zeit: Mittwoch 15. Februar 2017, 16.00 Uhr


Ort: Praktische Prüfung: Ifenlift-Talstation, A-6992 Hirschegg/Kleinwalsertal

Zur Schilehrerprüfung für die zweite Teilprüfung werden gemäß § 22 Abs. 4 Schischulgesetz Personen zugelassen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, am Ausbildungskurs für die erste Teilprüfung teilgenommen haben, die erste Teilprüfung erfolgreich abgelegt haben und eine mindestens dreiwöchige Verwendung als Praktikant bei einer Schischule nachweisen können.

Für die Prüfungskommission

Die Vorsitzende

Dr. Elisabeth Winner-Stefani

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.